

An  
die Parlamentsdirektion,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen,  
die Verbindungsstelle der Bundesländer,  
den Verfassungsgerichtshof,  
den Verwaltungsgerichtshof,  
den Obersten Gerichtshof,  
das Bundesverwaltungsgericht und  
alle MenschenrechtskoordinatorInnen

Betrifft: EGMR – Rundschreiben;  
jüngere Entscheidungen gegen Österreich zu Fragen des Asyl- und Fremdenrechts

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst informiert über folgende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus jüngerer Zeit. Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in englischer und französischer Sprache auf der Homepage des EGMR [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int) > Case-Law > HUDOC zu finden.

1. Zurückweisung des Folgeantrages des Beschwerdeführers wegen entschiedener Sache, obwohl dessen Mutter aufgrund derselben Fluchtgründe den Status einer Asylberechtigten erlangt hatte – Verletzung des Art. 3 EMRK

Urteil vom 28. März 2013, I. K. gegen Österreich, Appl. 2964/12  
(newsletter menschenrechte 2013, 111ff; ÖJZ 2014, 140)

1. Der Beschwerdeführer, ein russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Abstammung, kam im November 2004 gemeinsam mit seiner Mutter über Ungarn nach Österreich. Beide stellten einen Asylantrag und brachten vor, in Tschetschenien politisch verfolgt zu werden, da der Vater von I. K., ein Sicherheitsbeamter des ehemaligen Präsidenten, ermordet worden sei und sie zudem selbst Opfer von Angriffen gewesen seien. Einem medizinischen Gutachten nach leidet I. K. unter einem posttraumatischen Belastungssyndrom. In den Jahren 2005 bis 2007 wurde der Beschwerdeführer in Österreich wegen mehrerer Straftaten zu Freiheitsstrafen verurteilt.

Das Bundesasylamt lehnte die Asylanträge in erster Instanz ab und ordnete eine Rückstellung nach Ungarn an; Mutter und Sohn erhoben gegen diese Entscheidung Berufung. Der Beschwerdeführer zog seine Berufung zurück, seiner Mutter, die ihre Berufung aufrechterhalten hatte, wurde im Mai 2009 Asyl gewährt. Im Juni 2009 stellte der Beschwerdeführer erneut einen Asylantrag und brachte ergänzend vor, im Jahr 2008 geheiratet zu haben und zwischenzeitig Vater zweier Kinder zu sein. Dieser Asylantrag wurde im Jahr 2011 wegen *res iudicata* zurückgewiesen, ein diesbezüglicher Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe vor dem Verfassungsgerichtshof blieb erfolglos.

2. Gegen die Zurückweisung seines zweiten Asylantrages brachte der Beschwerdeführer unter Berufung auf Art. 2, 3 und 8 EMRK (Recht auf Leben, Verbot der Folter und Recht auf Privat- und Familienleben) beim EGMR Beschwerde ein.

3. Im Hinblick auf die behauptete Verletzung des Art. 3 EMRK beurteilte der EGMR die Situation auch anhand der Lage im Zeitpunkt seiner eigenen Entscheidung, obwohl damit Sachverhalte in die Entscheidung einfließen, die die österreichischen Gerichte noch nicht berücksichtigen konnten. Insoweit war es nach Auffassung des EGMR auch ohne Relevanz, dass der Beschwerdeführer den innerstaatlichen Rechtsweg nicht ausgeschöpft hatte (Z 62).

4. Inhaltlich gelangte der EGMR zu dem Schluss, dass eine Abschiebung des Beschwerdeführers Art. 3 EMRK verletzen würde, da diesem zweifelsohne in seiner Heimat die reale Gefahr der unmenschlichen Behandlung drohe, zumal sich die Lage in der Kaukasus-Region seit 2009 verschärft habe. Schließlich habe seine Mutter unter Berufung auf dieselben Fluchtgründe in Österreich Asyl erhalten. Die Diskrepanz in der Beurteilung des Vorbringens der Mutter einerseits und des neuerlichen Asylantrags des Beschwerdeführers andererseits sei weder hinreichend untersucht noch begründet worden. Die vorgelegten Dokumente und allgemein zugänglichen Informationen enthielten keinen Hinweis darauf, dass für den Beschwerdeführer in Tschetschenien ein geringeres Risiko bestünde als für seine Mutter oder dass für beide eine Fluchtalternative in Russland bestünde (Z 72ff).

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass sein psychischer Gesundheitszustand einer Abschiebung nach Russland entgegenstünde, überzeugte den EGMR allerdings nicht. Nur ganz außergewöhnliche Umstände würden einer Abschiebung ent-

gegenstehen, bloße (beträchtliche) Unterschiede in der medizinischen Versorgung könnten dies nicht (Z 84f).

2. Fehlender Rechtsschutz bei Folgeanträgen von Asylwerbern verletzt das Recht auf wirksame Beschwerde gemäß Art. 13 EMRK; Eine Rückschiebung nach Ungarn stellte zum Entscheidungszeitpunkt keine Verletzung von Art. 3 EMRK dar

Urteil vom 6. Juni 2013, MOHAMMED gegen Österreich, Appl. 2283/12  
(newsletter Menschenrechte 2013, 177f)

1. Der Beschwerdeführer, ein sudanesischer Staatsangehöriger, reiste am 9. Oktober 2010 über Griechenland und Ungarn in Österreich ein und stellte einen Asylantrag. Das Bundesasylamt lehnte diesen Antrag ab und erklärte, Ungarn sei gemäß der Dublin II-Verordnung zur inhaltlichen Prüfung des Antrags zuständig. Gleichzeitig ordnete es die Überstellung des Beschwerdeführers nach Ungarn an. Daraufhin tauchte der Beschwerdeführer unter und wurde am 21. Dezember 2010 in Wien festgenommen; über ihn wurde die Schubhaft verhängt. Am 30. Dezember 2011 stellte der Beschwerdeführer einen Folgeantrag auf Gewährung von Asyl, der jedoch keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die wirksame Anordnung der Überstellung nach Ungarn entfaltete. Am 2. Jänner 2012 erhob der Beschwerdeführer unter Berufung auf eine Entscheidung des Asylgerichtshofes (AsylGH) vom 1. Dezember 2011 Berufung gegen die Schubhaftanordnung. In seiner Entscheidung vom 1. Dezember 2011 hatte der AsylGH nämlich einer Beschwerde eines algerischen Asylwerbers mit der Begründung aufschiebende Wirkung zuerkannt, dass eine tatsächliche Gefahr einer Verletzung der EMRK im Fall der Überstellung von Asylwerbern nach Ungarn nicht ausgeschlossen werden könne.

Alle Rechtsmittel des Beschwerdeführers blieben erfolglos, unter anderem wurde sein Antrag auf Feststellung, dass eine Überstellung nach Ungarn für ihn eine Gefahr im Sinne des §§ 50 Abs. 1 und 2 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 darstellen würde, aus formellen Gründen zurückgewiesen.

3. In seiner Beschwerde an den EGMR machte der Beschwerdeführer eine Verletzung des Verbots der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (hier: des Refoulementverbots) gemäß Art. 3 EMRK sowie des Rechts auf wirksame Beschwerde gemäß Art. 13 EMRK geltend. Der EGMR erließ eine Vorläufige Maßnahme (*interim measure*) gemäß Art. 39 der Verfahrensordnung des EGMR und forderte

die Österreichische Regierung auf, die Überstellung des Beschwerdeführers nach Ungarn bis auf weiteres auszusetzen.

3.1. In seinem Urteil stellte der EGMR eine Verletzung des Rechts auf wirksame Beschwerde iVm. dem Refoulementverbot insoweit fest (Art. 13 iVm. Art. 3 EMRK), als die österreichische Rechtsordnung bei sogenannten Folgeanträgen eines Asylwerbers keinen effektiven Rechtsschutz gegen Abschiebung vorsehe. Der Beschwerdeführer hätte nämlich bereits während des noch über seinen *zweiten* Asylantrag anhängigen Verfahrens (nach Ungarn) rückgeschoben werden können, obwohl er zum damaligen Zeitpunkt durchaus vertretbar behaupten konnte, dass er in Ungarn unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wäre. In einem *obiter dictum* hat der EGMR außerdem die Konventionskonformität der im Fremden- und Asylrecht vorgesehenen Rechtsmittel, die – im Einklang mit Unionsrecht – keine automatische aufschiebende Wirkung vorsehen, allgemein in Frage gestellt. Eine nähere Prüfung dieser Frage hat der EGMR jedoch nicht vorgenommen, weil dies eine abstrakte Normenkontrolle darstellen würde, zu der er nicht berufen sei (Z 74f).

3.2. Eine Verletzung des Refoulementverbots verneinte der EGMR im vorliegenden Fall jedoch. Wenn auch in den Vorjahren die Situation von Asylwerbern in Ungarn Anlass zu menschenrechtlichen Bedenken gegeben habe, so habe der UNHCR die EU-Mitgliedstaaten (anders als in Bezug auf Griechenland) niemals darum ersucht, von Rückstellungen nach Ungarn abzusehen. Im Dezember 2012 habe der UNHCR sogar die in Ungarn vorgenommenen Verbesserungsmaßnahmen gelobt und sei die Zahl der Schubhäftlinge in Ungarn deutlich gesunken, sodass aktuell nicht mehr von einer Gefährdung von Asylwerbern im Falle einer Rückstellung nach Ungarn auszugehen sei.

3.3. Beim Verfassungsgerichtshof ist zu G 59/2013 ein Antrag des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 140 B-VG gegen § 12a AsylG 2005 anhängig. Der Verwaltungsgerichtshof erachtet den „unterschiedslosen Nichteintritt von faktischem Abschiebeschutz“ im Hinblick auf Art. 3 und 8 EMRK, jeweils iVm. Art. 13 EMRK, für verfassungsrechtlich bedenklich.

### 3. Rückschiebung nach Italien keine Verletzung von Art. 3 EMRK

#### 3.1. Beschluss vom 18. Juni 2013, NASIB HALIMI gegen Österreich und Italien, Appl. 53852/11

1. Dem Beschluss des EGMR liegt eine (drohende) Rückschiebung gemäß der Dublin II-Verordnung nach Italien zugrunde. Der Beschwerdeführer, ein afghanischer Staatsangehöriger, hielt sich nach seiner Flucht vor den Taliban zunächst in Italien auf, stellt dort jedoch keinen Asylantrag. Nachdem in Italien im September 2010 eine Ausweisungsverfügung über ihn erlassen worden war, reiste er über Rom nach Österreich ein und stellte einen Asylantrag. Im Februar 2011 wies das österreichische Bundesasylamt seinen Asylantrag zurück und erklärte Italien nach dem Dublin-Regime für zuständig. Diese Entscheidung wurde im März 2011 vom Asylgerichtshof bestätigt und der Beschwerdeführer im April 2011 nach Italien zurückgeschoben.

Der Beschwerdeführer kehrte jedoch einige Tage darauf nach Österreich zurück und stellte neuerlich einen Asylantrag. Dazu gab er an, nach seiner Rückschiebung hilflos in Rom herumgeirrt zu sein; die Bedingungen für Asylwerber seien in Italien unmenschlich und die italienische Polizei habe ihn schlecht behandelt. Einen Asylantrag habe er in Italien nicht gestellt. Bei der Verhandlung vor dem Bundesasylamt am 4. Jänner 2012 brachte der Beschwerdeführer darüber hinaus vor, an psychischen Problemen, insbesondere an einem post-traumatischen Belastungssyndrom, zu leiden. Der Beschwerdeführer wurde zum Zweck der Rückschiebung in Schubhaft genommen. Am 6. Jänner erließ der EGMR eine Vorläufige Maßnahme (*interim measure*) gemäß Art. 39 der Verfahrensordnung des EGMR und forderte die Österreichische Regierung auf, die neuerliche Überstellung des Beschwerdeführers nach Italien bis auf weiteres auszusetzen.

2. Der EGMR würdigte die Tatsache, dass der Beschwerdeführer in Italien keinen Asylantrag gestellt hat, dahingehend, dass sich der Beschwerdeführer hinsichtlich seines Italienaufenthalts eben nicht darauf berufen könne, dass Asylwerber in Italien nicht angemessen behandelt würden, und wies seine Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurück (Z 62ff). Aufgrund der Zusicherung der italienischen Regierung, dass der Beschwerdeführer, wenn er in Italien einen Asylantrag stellt, während seines Asylverfahrens eine seinem Gesundheitszustand entsprechende Unterkunft und Verpflegung erhalten werde, stellt der EGMR fest, dass eine Rückschiebung keine

Verletzung des Art. 3 EMRK darstellen würde und wies auch diesen Teil der Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurück.

3. Bemerkenswert sind die allgemeinen Aussagen des EGMR zur Rechtsstellung von Asylwerbern vor dem Hintergrund, dass die EMRK kein Asylrecht als solches gewährleistet, sondern – lediglich – Schutz vor Abschiebung in ein Land, in dem Gefahren iSd Art. 3 EMRK drohen:

Art. 3 EMRK könne nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er Schutz vor Abschiebung in Länder biete, in denen die wirtschaftliche Situation des Beschwerdeführers bedeutend schlechter wäre als im abschiebenden Land. Art. 3 EMRK verpflichte die Staaten nicht dazu, alle in ihrem Staatsgebiet lebenden Personen mit einem Heim zu versorgen oder ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu sichern. Ebenso wenig könnten sich Personen mit dem Argument gegen eine Abschiebung wehren, dass sie weiterhin die medizinische Versorgung oder andere soziale Leistungen nützen möchten (Z 54ff).

Auch im vorliegenden Fall hat der EGMR die aktuelle Situation des Beschwerdeführers parallel (und nicht nachfolgend) zu österreichischen Asylbehörden geprüft (Z 69 und 72f).

3.2. Eine Rückschiebung nach Italien erachtete der EGMR auch in folgenden Fällen für zulässig, weil in Italien die Aufnahmebedingungen für besonders schutzbedürftige Asylwerber keine Systemmängel hinsichtlich adäquater Unterstützung oder Unterbringungsmöglichkeiten aufweisen:

- Beschluss vom 18. Juni 2013, ABUBEKER gegen Österreich und Italien, Appl. 73874/11: Der staatenlose, aus Eritrea stammende Beschwerdeführer litt ebenfalls an gesundheitlichen, insbesondere psychischen Problemen; ihm wurde in Österreich ein Sachwalter beigelegt.
- Beschluss vom 4. Juni 2013, DAYTBEGOVA und MAGOMEDOVA gegen Österreich, Appl. 6198/12: Zwei Asylwerberinnen aus Russland, die über Italien nach Österreich eingereist waren, aber in Italien kein Asyl beantragt hatten. Die jüngere Beschwerdeführerin litt an schweren psychischen Gesundheitsproblemen.

4. Streichung von Beschwerden iSd Art. 37 Abs. 1 lit. b EMRK wegen Lösung der Streitigkeit

In einer Reihe von Fällen, denen ein dem Urteil M.S.S gegen Belgien und Griechenland, Appl. 30696/09, vergleichbarer Dublin II-Sachverhalt zugrunde liegt (ein Beschwerdeführer also bereits in Griechenland einen Asylantrag gestellt hat und gegen seine drohende Rückschiebung nach Griechenland unter Berufung auf Art. 3 EMRK Beschwerde erhebt), hat der EGMR einen Streichungsbeschluss unter Zuspruch der Kosten für das Verfahren vor dem EGMR gefällt, wenn Österreich von seinem Selbsteintrittsrecht nach § 3 Abs. 2 Dublin II-Verordnung Gebrauch gemacht und das Asylverfahren an sich gezogen hat, zB:

- Beschluss vom 18. September 2012, AGHAI gegen Österreich, Appl. 67799/09
- Beschluss vom 29. Jänner 2013, ASGARl gegen Österreich, Appl. 62154/10

5. Streichung von Beschwerden iSd Art. 37 Abs. 1 lit. a EMRK, weil der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt

Der EGMR kann jederzeit während des Verfahrens entscheiden, eine Beschwerde in seinem Register zu streichen, wenn die Umstände Grund zur Annahme geben, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt (Art. 37 Abs. 1 lit. a EMRK). In jüngerer Zeit ging der EGMR nach erfolglosen Zustellversuchen mehrfach davon aus, dass Beschwerdeführer kein Interesse an einer weiteren Behandlung ihrer Beschwerde haben:

- Beschluss vom 18. September 2012, HODZIC gegen Österreich, Appl. 36033/08
- Beschluss vom 18. September 2012, NURMATOV gegen Österreich, Appl. 49602/09.

28. Februar 2014  
Für den Bundesminister  
für Verfassung und öffentlichen Dienst:  
HESSE

Elektronisch gefertigt